

Geschäftsverzeichnismn.
1135 und 1263
Urteil Nr. 102/98
vom 21. Oktober 1998

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 102 und 103 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 5. Juni 1997 bezüglich der Umweltgenehmigungen, erhoben von M. Berg und S. Barreca.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, dem Vorsitzenden L. De Grève, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Richters L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Juli 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben M. Berg, wohnhaft in 1040 Brüssel, Impasse du Pré 2, und S. Barreca, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue d'Arlon 47, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 102 Absatz 2 und 103 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 5. Juni 1997 bezüglich der Umweltgenehmigungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Juni 1997).

Die von denselben klagenden Parteien erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Bestimmungen wurde mit Urteil Nr. 63/97 vom 28. Oktober 1997, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. Dezember 1997, zurückgewiesen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1135 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 23. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Dezember 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben M. Berg, wohnhaft in 1040 Brüssel, Impasse du Pré 2, und S. Barreca, wohnhaft in 1000 Brüssel, rue d'Arlon 47, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 102 Absätze 2 und 4 und Artikel 103 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 5. Juni 1997 bezüglich der Umweltgenehmigungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Juni 1997).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1263 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

a) *In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1135*

Durch Anordnung vom 28. Juli 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 18. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. September 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, rue Ducale 7-9, 1000 Brüssel, mit am 29. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 3. November 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 19. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 18. Dezember 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Juli 1998 verlängert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, mit am 18. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien, mit am 19. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, mit am 22. Dezember 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

b) *In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1263*

Durch Anordnung vom 24. Dezember 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 13. Januar 1998 hat der Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf dreißig Tage verkürzt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 30. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Anordnung zur Verkürzung der für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehenen Frist notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Februar 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, mit am 27. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 2. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 5. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, mit am 27. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien, mit am 3. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 6. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 27. Mai 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 23. Dezember 1998 verlängert.

c) In den beiden Rechtssachen

Durch Anordnung vom 13. Januar 1998 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 25. Januar 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 8. Juli 1998 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. September 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. September 1998

- erschienen
- . RA P. Levert, in Brüssel zugelassen, für den klagenden Parteien,
- . RÄin M. Kestemont-Soumeryn, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
- . RÄin V. Lapp *loco* RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 102 Absatz 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 5. Juni 1997 lautet wie folgt:

“ Die Anlage zur Ordonnanz vom 30. Juli 1992 bezüglich der Umweltgenehmigung, so wie sie durch Artikel 37 der Ordonnanz vom 23. November 1993 eingeführt wurde, wird wie folgt geändert:

1° in der Rubrik Nr. 69 werden die Wörter ' Außer wenn diese ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehören ' eingefügt vor ' Garagen, überdachte Abstellplätze, auf denen Kraftfahrzeuge geparkt werden ';

2° in der Rubrik Nr. 149 werden die Wörter ' Außer wenn diese ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehören ' eingefügt vor ' Parkplätze im Freien für Kraftfahrzeuge außerhalb des öffentlichen Weges ' .”

Im Zusammenhang damit enthält Anlage A der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 zur Änderung der Ordonnanz vom 29. August 1991 zur Organisation der Planung und des Städtebaus - eine Anlage, in der die Projekte aufgezählt sind, für die der Antrag auf städtebauliche Genehmigung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt - die folgende Rubrik:

“ h) Parkplätze im Freien für Kraftfahrzeuge außerhalb des öffentlichen Weges, mit mehr als 200 Abstellplätzen für Autos, wenn sie ausschließlich zu Wohnungen oder Büros gehören;

i) Garagen, überdachte Abstellplätze, auf denen Kraftfahrzeuge geparkt werden (überdachte Parkplätze, Ausstellungsräume usw.), für mehr als 200 Fahrzeuge oder Anhänger, wenn sie ausschließlich zu Wohnungen oder Büros gehören.”

Artikel 102 Absatz 4 bestimmt:

“ Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Anträge auf eine Umweltbescheinigung oder Umweltgenehmigung, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordonnanz eingereicht wurden.”

Artikel 103 der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 bezüglich der Umweltgenehmigungen präzisiert seinerseits:

“ Die Bescheinigungen, Genehmigungen und Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordonnanz erteilt wurden, bleiben für die festgelegte Frist gültig, unbeschadet der Anwendung der Artikel 63 bis 65, 76 und 77.

Die Verfahren zur Untersuchung der Anträge und zur Erteilung der Bescheinigungen, Genehmigungen und Anerkennungen, sowie die Bearbeitung der eingereichten Verwaltungsbeschwerden, erfolgen in Übereinstimmung mit den Regeln, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags oder der Beschwerde anwendbar waren, wenn diese vor dem Inkrafttreten dieser Ordonnanz eingereicht wurden.”

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschriften

A.1.1. Die klagenden Parteien seien Mieter einer Anliegerwohnung, die der angefochtenen Regelung unterworfen sei, deren Ziel gerade darin bestehe, "den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten gegen jede Form der Gefahr, Belästigung oder Unannehmlichkeit, die eine Anlage wegen ihres Betriebs unmittelbar oder mittelbar hinsichtlich der Umwelt verursachen könnte. Es handelt sich dabei sowohl um Personen, die sich außerhalb des Geländes der Anlage befinden, als auch um Personen, die sich auf dem Gelände der Anlage befinden, ohne dort als Arbeitnehmer geschützt werden zu können". Sie befänden sich somit innerhalb des Schutzbereichs, der für die Personen vorgesehen sei, auf die sich die Ordonnanz beziehe.

A.1.2. Das Interesse der klagenden Parteien könne außerdem nicht bezweifelt werden, insoweit sie in einen Rechtsstreit verwickelt seien, in dem es um Einrichtungen gehe, die in die Kategorie der Parkplätze aufgenommen worden seien, und insoweit die angefochtene Bestimmung den Verlauf des Rechtsstreits ausschlaggebend beeinflussen könne.

Im vorliegenden Fall hätten die klagenden Parteien eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht gegen eine abändernde Umweltgenehmigung, die am 23. März 1997 der Forum Léopold AG erteilt worden sei, die schon über eine städtebauliche Genehmigung für alle Gebäude des Europäischen Parlaments verfügen würde, insbesondere über eine Umweltgenehmigung für eine Tiefgarage mit 900 Abstellplätzen. Angesichts der neuen angefochtenen Gesetzgebung könnten sie mit der abändernden Genehmigung unmittelbar 2.300 Abstellplätze betreiben.

A.2. Es werden zwei in den beiden Klageschriften nahezu identische Klagegründe vorgebracht; sie beruhen auf einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung und den Artikeln 2 bis 9 der Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom 25. Juni 1985, und auf einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung in der ersten Klageschrift bzw. einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in der zweiten Klageschrift.

A.3.1. Der erste Klagegrund enthält zwei Teile.

A.3.2. Der erste Teil wird aus dem Umstand abgeleitet, daß die angefochtenen Bestimmungen eine ungerechtfertigte Diskriminierung schaffen würden zwischen den Drittanwohnern eines unbeweglichen Guts, das für die Betreibung von Parkplätzen bestimmt sei, die ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehören würden, besonders zwischen den Anwohnern eines unbeweglichen Guts, für das schon vor dem 6. Juli 1997 eine städtebauliche Genehmigung erteilt worden sei, und den Anwohnern jenes unbeweglichen Guts, für das erst nach dem 6. Juli 1997 eine Genehmigung erteilt worden sei. Einerseits beraube die angefochtene Bestimmung Erstgenannte der mit der Erteilung einer vorangegangenen administrativen Genehmigung verbundenen Verfahrensgarantien, indem sie mit einer Betreibung, die an keine administrative Genehmigung mehr gebunden sei, konfrontiert würden, und andererseits schließe sie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus und beeinträchtige so in bezug auf Erstgenannte auf charakteristische Weise den Schutz, den Artikel 23 der Verfassung und die Artikel 2 bis 9 der Richtlinie 85/337/EWG ihnen böten.

Insbesondere hinsichtlich des anzulegenden Parkplatzes würden Erstgenannte mit der ausschließlichen Erteilung einer städtebaulichen Genehmigung konfrontiert, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorangehe, während von Letztgenannten für das Projekt eine städtebauliche Genehmigung, eine Umweltgenehmigung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung der Gesamtheit als gemischtes Projekt verlangt würde, so daß Erstgenannte auf eine umfassende Umweltverträglichkeitsbewertung, auf den Schutz, der durch die Möglichkeit, die Umweltgenehmigung von geeigneten Betreibungsvoraussetzungen abhängig zu machen, geboten werde, sowie

auf die Garantie verzichten müßten, die darin bestehe, daß hinsichtlich der Erteilung einer Umweltgenehmigung eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden könne.

Der Unterschied zwischen den anwendbaren juristischen Regelungen werde in der Ordonnanz ganz und gar nicht gerechtfertigt. Er scheine sogar im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Reform zu stehen.

Man könne nicht behaupten, daß der Unterschied hinsichtlich der Betreuung von schon vor oder erst nach dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 bestehenden Parkplätzen die direkte Folge der Anwendung des neuen Gesetzes auf bestehende Situationen sei. Im vorliegenden Fall sei nämlich das Fehlen geeigneter Übergangsbestimmungen - deren Verfassungsmäßigkeit der Hof ebenfalls untersuche - die Ursache der angefochtenen Diskriminierungen.

Es sei deutlich die Absicht des Gesetzgebers gewesen, auf dem Wege der Übergangsbestimmungen die bestehenden Situationen zu regeln. Es sei seine Aufgabe gewesen, die den Zielsetzungen der gebilligten Reform entsprechenden Übergangsbestimmungen festzulegen. Nun führe die Durchführung der angefochtenen Bestimmung zu den oben dargelegten Diskriminierungen zwischen den Drittanwohnern eines Parkplatzes, der ohne vorangegangene, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abhängige Genehmigung betrieben werde, und den Drittanwohnern eines Parkplatzes, der betrieben werde, nachdem eine vorangegangene, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abhängige Genehmigung erteilt worden sei. Es sei nie Absicht des Gesetzgebers gewesen, diese Projekte den Verfahren zur Verträglichkeitsbewertung zu entziehen, wohl aber die Verschiebung der Umweltgenehmigung zur städtebaulichen Genehmigung zu erreichen.

Die so eingeführte Regelung sei die Ursache einer Diskriminierung, die hinsichtlich der Zielsetzungen der Reform nicht gerechtfertigt werden könne.

Im vorliegenden Fall schließlich müsse die Gesetzgebung zeitlich angewandt werden, mit als Maßstab Artikel 23 der Verfassung, der den Regionalgesetzgeber beauftrage, das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt zu garantieren. Dieses Recht, vor allem seine Stillhalte-Auswirkung, zwingen den Gesetzgeber, bei der Annahme der neuen Gesetzgebung und ihrer Übergangsbestimmungen insbesondere die diskriminierenden Situationen zu berücksichtigen, die durch die Einführung der neuen Gesetzgebung entstünden, wenn sie dazu führe, daß hinsichtlich des Umweltschutzes bestimmten Personen Garantien entzogen würden.

A.3.3. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds wird angeführt, daß die angefochtenen Bestimmungen eine ungerechtfertigte Diskriminierung herstellen würden zwischen den Drittanwohnern eines unbeweglichen Guts, das für die Betreuung eines Parkplatzes mit mehr als 200 Abstellplätzen bestimmt sei, der ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehöre, und den Drittanwohnern eines Parkplatzes mit mehr als 200 Abstellplätzen, der nicht ausschließlich zu solchen Einrichtungen gehöre.

Die Unterscheidungskriterien, für die man sich entschieden habe, seien nicht geeignet. Zuerst stütze sich die Behauptung, daß " die von den angebauten Parkplätzen herrührende Belastung geringer ist als die durch die Nutzung öffentlicher Parkplätze, denn der Wechsel der parkenden Fahrzeuge und die Verkehrsbewegungen sind auf einem öffentlichen Parkplatz viel intensiver und dauern oft bis in den späten Abend " (*Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1996-1997, A-138/1, S. 8), nicht auf bewiesene und relevante Tatsachen. Außerdem seien nicht die angeführten Kriterien, nämlich daß es um einen privaten oder um einen öffentlichen Parkplatz gehe, bei der Unterscheidung zwischen den Regelungen berücksichtigt worden, wohl aber werde die Tatsache, daß der Parkplatz ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehöre und andere Parkplätze nicht ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehören würden, als Kriterium angewandt. Schließlich sei nicht erwiesen, daß letztgenannte Parkplätze zu einem hohen Verkehrsaufkommen führen würden, das " oft bis in den späten Abend " dauere.

Aufgrund eines ungeeigneten Unterscheidungskriteriums habe der Gesetzgeber eine unverhältnismäßige Maßnahme getroffen, indem er nur die ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehörenden Parkplätze allein von der städtebaulichen Genehmigung abhängig machen wollen, während die anderen Parkplätze ihrerseits an das System der Umweltgenehmigung gebunden bleiben würden. Die Umweltbelastung, die im Rahmen der Untersuchung, die der Erteilung einer städtebaulichen Genehmigung vorangehe, berücksichtigt werde, werde

aber viel niedriger angesetzt als jene, die im Rahmen der Untersuchung, die der Erteilung einer Umweltgenehmigung vorangehe, berücksichtigt werde.

A.4. Der zweite Klagegrund wird aus dem Umstand abgeleitet, daß Ziel und Folge der angefochtenen Bestimmung ein spezifisches Eingreifen in laufende Verfahren zur Erteilung administrativer Genehmigungen sei, die für die Betreuung von Parkplätzen mit mehr als 200 Abstellplätzen erforderlich seien - Verfahren, an denen die Kläger beteiligt seien -, und daß die angefochtene Bestimmung bezwecke oder bewirke, daß die Kläger auf administrative und richterliche Rechtsmittel gegen ein strittiges Projekt verzichten müßten, wodurch ihnen Verfahrensgarantien entzogen würden, die allen Bürgern zugestanden würden.

Die angefochtene Reform der Gesetzgebung sei im Rahmen des Dossiers des Europäischen Parlaments zielbewußt durchgeführt worden und leiste einer wenig verlässlichen Verfahrenslage Hilfestellung.

Auf dem Umweg über Artikel 102 der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 bezüglich der Umweltgenehmigungen werde nämlich für die Betreuung der Gesamtheit der Parkplätze, für die dem Bauträger des Parkplatzes des Europäischen Parlaments schon eine städtebauliche Genehmigung erteilt worden sei, eine zusätzliche administrative Genehmigung nicht länger erforderlich sein. Durch die Wirkung selbst dieser Bestimmung sei die Betreuung der 2.300 Abstellplätze künftig möglich. Ausgerechnet zu dem Zeitpunkt, an dem die Parteien in einem Prozeß vor den administrativen Instanzen verwickelt seien, die befugt seien, angesichts der im Rahmen der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung erfaßten Gegebenheiten und angesichts der Zielsetzungen der Überwachung der geschützten Einrichtungen, die Legitimität und Opportunität der Ausweitung der Kapazität der Tiefgarage des Europäischen Parlaments auf mehr als die zugestandenen 900 Abstellplätze zu beurteilen, lösche der Rat der Region Brüssel-Hauptstadt auf dem Wege eines gesetzgeberischen Vorgehens die Totalität der von den klagenden Parteien eingereichten Streitsachen.

In bezug auf die Argumentation des Umweltministers, der zufolge Artikel 103 der Übergangsbestimmungen zur Folge habe, daß " für die Parkplätze im Europaviertel die früheren Regeln anwendbar bleiben " würden (*Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1996-1997, A-138/2, S. 154), müsse bemerkt werden, daß die einzige Wirkung von Artikel 103 der Ordonnanz darin bestehe zu präzisieren, daß die früheren Genehmigungen und Bescheinigungen für die festgelegte Frist gültig bleiben würden, und daß die Untersuchung bzw. Bearbeitung der vor dem Inkrafttreten der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 eingereichten Genehmigungsanträge bzw. Verwaltungsbeschwerden entsprechend den Regeln, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags oder der Beschwerde in Kraft gewesen seien, erfolgen würde. Es sei eine reine Verfahrensbestimmung, die sich auf die Untersuchung der Anträge beziehe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordonnanz anhängig gewesen seien.

Im übrigen seien die anderen Bestimmungen der Ordonnanz voll anwendbar. Vor allem für die ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehörenden Parkplätze werde nicht länger eine Umweltgenehmigung verlangt. Die Ausbreitung solcher Parkplätze - ohne neue Infrastrukturarbeiten - sei somit an keine einzige vorhergehende administrative Genehmigung gebunden. Dies sei nun genau der Fall für die Tiefgarage des Europäischen Parlaments.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1135

A.5. Das von den klagenden Parteien angeführte Interesse decke sich mit dem der Allgemeinheit. Die Überlegung, daß sie im Stadtzentrum wohnen würden, sei vage und undeutlich. In Wirklichkeit werde ihr Interesse nur bestimmt durch das Verfahren zur Erteilung der Umweltgenehmigung hinsichtlich der Betreuung der Tiefgarage des Europäischen Parlaments, und insbesondere durch den Ablauf der Beschwerde, die sie gegen diese Genehmigung beim Umweltkollegium eingereicht hätten. Diese Beschwerde sei erledigt, da das Umweltkollegium über sie befunden habe.

Artikel 102 Absatz 2 der Ordonnanz vom 5. Juni 1997 sei übrigens nicht anwendbar auf die Tiefgarage des Europäischen Parlaments, weshalb die Kläger sich auch aus diesem Grund nicht auf diesen Streitfall berufen könnten, um diese Bestimmung in zulässiger Weise anzufechten. Die fragliche Tiefgarage gehöre nämlich nicht nur zu Büros, sondern auch zu Geschäften.

Artikel 102 Absatz 4 könne seinerseits den Klägern keinerlei Nachteil zufügen, da er für die fragliche Tiefgarage das Erfordernis einer Umweltgenehmigung und einer Umweltbescheinigung aufrechterhalte.

Das gleiche gelte für Artikel 103 der Ordonnanz vom 5. Juni 1997.

An erster Stelle könne sein Absatz 1 dadurch, daß er präzisiere, daß die Genehmigungen und Bescheinigungen, die vor dem Inkrafttreten der Ordonnanz, d.h. vor dem 6. Juli 1997 erteilt worden seien, gültig blieben, den Klägern selbstverständlich keinen Nachteil zufügen.

Sein Absatz 2 bedeute lediglich, daß, wenn die Umweltbescheinigung oder Umweltgenehmigung vor dem 6. Juli 1997 beantragt oder die Beschwerde vor diesem Datum eingereicht worden sei, die zuständige Behörde diesen Antrag bzw. diese Beschwerde entsprechend der vormaligen Gesetzgebung prüfen müsse.

Der Hof habe diese Auslegung übrigens in seinem Urteil vom 28. Oktober 1997 bestätigt.

A.6.1. Es liege nicht im Interesse der klagenden Parteien, den ersten Teil des ersten Klagegrunds zur Sprache zu bringen. Da ihr Interesse nämlich durch den die Tiefgarage des Europäischen Parlaments betreffenden Rechtsstreit bestimmt werde, habe die durch diese Tiefgarage verursachte Auswirkung auf die Umwelt zu einem vorhergehenden schweren und langen Beurteilungsverfahren geführt.

A.6.2. Hinsichtlich des zweiten Teils des ersten Klagegrunds sei es falsch zu behaupten, daß das vom Gesetzgeber berücksichtigte Unterscheidungskriterium ungeeignet sei. Das Ausmaß der Belastung, die durch ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehörenden Parkplätze verursacht werde, sei nämlich nicht so bedeutend. Außerdem gebe es einen angemessenen Zusammenhang von Verhältnismäßigkeit zwischen den juristischen Regelungen, die jeweils jeder der beiden Kategorien von Parkplätzen vorbehalten seien. Das sei um so mehr der Fall, da künftig das ganze Beurteilungsverfahren über die Auswirkungen, so wie es durch die Ordonnanz vom 30. Juli 1992 geregelt gewesen sei, in die Ordonnanz vom 5. Juni 1997 aufgenommen worden sei. Ohne Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Vielfalt der administrativen Genehmigungsverfahren zu ermöglichen, stimme es auch mit dem Willen zur Rationalisierung und Vereinfachung überein, daß der Brüsseler Gesetzgeber eine flexiblere juristische Regelung für die weniger belastenden Projekte vorgesehen habe.

A.7. Der im zweiten Klagegrund angeführte Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung sei irrelevant.

Artikel 23 sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar, denn es sei keine Rede von einem Auftreten der vollziehenden Gewalt, sondern von der Verabschiedung einer Ordonnanz, die eine Handlung der gesetzgebenden Gewalt sei.

Artikel 102 Absatz 2 schaffe keine zu mißbilligende Diskriminierung. Er sei anwendbar auf alle Projekte für Parkplätze, die ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehören würden, und weder bezwecke er noch bewirke er, daß in einen ganz bestimmten Streitfall eingegriffen werde.

Schließlich und insbesondere in bezug auf die Tiefgarage des Europäischen Parlaments müsse erwähnt werden, daß diese Institution schon seit dem 28. November 1996 über eine Umweltgenehmigung für 900 Abstellplätze verfüge und seit dem 23. Mai 1997 über eine Umweltgenehmigung für 2.300 Abstellplätze. So sei es denn auch nicht deutlich, warum die hier angefochtene, erst am 6. Juli 1997 in Kraft getretene Ordonnanz die Befreiung dieser Tiefgarage von einer Umweltgenehmigung als Ziel gehabt haben sollte. Da die Umweltgenehmigungen schon erteilt gewesen seien, habe der Gesetzgeber *per definitionem* nicht von dem Willen inspiriert sein können, das Europäische Parlament von der Verpflichtung, diese zu erhalten, zu entbinden.

Interventionsschriftsatz der Wallonischen Regierung

A.8. Die Wallonische Regierung richte sich vorläufig nach dem Ermessen des Hofes.

Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1135

A.9.1. Die klagenden Parteien hätten kein Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof. Abgesehen von der Tatsache, daß ihr Streitfall vor dem Umweltkollegium beendet sei, und wenn auch Artikel 2 der Ordonnanz sehr weit gefaßt sei, so könne die Ordonnanz immerhin nicht von jenem Grundsatz abweichen, dem zufolge das rechtlich erforderliche Interesse vor dem Hof nicht in hinreichendem Maße bloß dadurch nachgewiesen werde, daß die klagenden Parteien die Adressaten der angefochtenen Rechtsnorm seien. Die Popularklage sei nicht zulässig. Die klagenden Parteien wohnten zu weit von der fraglichen Tiefgarage entfernt, als daß sie sich auf ein ausreichendes unmittelbares Interesse berufen könnten. Es wäre ferner erforderlich, daß die angefochtene Rechtsnorm sich ungünstig auf sie auswirke, d.h. daß diese Rechtsnorm ihnen einen Nachteil zufügen könnte, was hier nicht der Fall sei.

A.9.2. Hinsichtlich des ersten Klagegrunds sei darauf hinzuweisen, daß - damit nicht jede Gesetzesänderung unmöglich gemacht werde - niemand ein Anrecht auf die Aufrechterhaltung der geltenden Gesetzesnormen habe. Der Hof verfüge übrigens nicht über die gleiche Beurteilungszuständigkeit wie der Gesetzgeber. Aufgrund der Artikel 10 und 11 der Verfassung könnte der Hof die angefochtenen Bestimmungen nur dann tadeln, wenn sie eine Diskriminierung zwischen vergleichbaren Personenkategorien einführen würden, und zwar ohne angemessene Rechtfertigung im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung.

Dies sei offensichtlich nicht der Fall, denn Parkplätze, die ausschließlich zu Wohnungen oder Büros gehören würden, seien weniger umweltbelastend, weshalb es nicht unangemessen gewesen sei, für solche Parkplätze eine flexiblere Genehmigungsregelung vorzusehen, wobei es sich lediglich um die Erteilung einer städtebaulichen Genehmigung handle. In Anbetracht des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels der Rationalisierung und der Vereinfachung der Gesetzgebung sei die angefochtene Maßnahme relevant und adäquat.

A.9.3. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds sei in Anbetracht dessen, daß gemäß dem Urteil nr. 63/97, welches der Hof in derselben Rechtssache in bezug auf die Klage auf einstweilige Aufhebung verkündet habe, die angefochtenen Bestimmungen nicht auf anhängige Verfahren anwendbar seien, festzuhalten, daß der Klagegrund unzulässig oder wenigstens unbegründet sei.

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1263

A.10. Am 5. Februar 1998, d.h. nach der Einreichung der zweiten Nichtigkeitsklageschrift habe die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vier Erlasse verabschiedet. Durch den ersten Erlaß werde der von der Forum Léopold AG erhobene Beschwerde stattgegeben, werde die Änderung der vom "Institut bruxellois pour la gestion de l'environnement" (I.B.G.E.) ausgestellten Umweltbescheinigung, insbesondere die Erweiterung der Umweltgenehmigung auf den Betrieb von "Einzelhandelsgeschäften" und "Videoprojektionsräume" bewilligt und werde eine Umweltbescheinigung erteilt, durch welche die Betreibung von 1.500 Abstellplätzen in einer ersten Phase, 1.800 in einer zweiten Phase und 2.300 im Falle außergewöhnlicher Umstände genehmigt werde. In dieser Bescheinigung sei allerdings vorgesehen, daß verschiedene Bedingungen zu erfüllen seien, etwa die Einführung einer Beobachtungsstelle zur Überwachung der Luftverschmutzung und des Verkehrs sowie die Einsetzung eines Begleitausschusses, die Erstellung eines Betriebsmobilitätsplans und die Durchführung bestimmter Straßenbauarbeiten.

A.11. Die klagenden Parteien könnten weder in zulässiger noch in begründeter Weise die gegen Artikel 102 Absatz 4 der angefochtenen Ordonnanz vorgebrachten Beschwerden geltend machen. An erster Stelle enthalte

die zweite Klageschrift zwar neue Ausführungen im Vergleich zur ersten Klageschrift, aber der Kern des Klagegrunds sei seinerseits völlig gleichgeblieben. Der Hof könne also keine Beanstandungen berücksichtigen, die nicht in der Form eines Klagegrunds formuliert worden seien. Außerdem sei das Interesse weder entstanden noch aktuell, denn die vorgebrachten Beschwerden bezögen sich auf die Zukunft, etwa den Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigungen, ja sogar auf rein hypothetische Situationen, etwa die Rücknahme des Antrags oder den Verfall der Genehmigung.

A.12. Im zweiten Klagegrund der zweiten Klageschrift werde der Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung nicht mehr geltend gemacht.

Das Nichtvorhandensein des Willens, in die vor dem Umweltkollegium anhängige Streitsache einzugreifen, werde schließlich erneut dadurch bestätigt, daß die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt am 5. Februar 1998 eine Umweltgenehmigung und eine Umweltbescheinigung für den Betrieb der europäischen Tiefgarage erteilt habe.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1263

A.13.1. Die Wallonische Regierung weise darauf hin, daß "niemand ein Anrecht auf die Aufrechterhaltung von Gesetzesnormen hat, denn sonst würde jede Gesetzesänderung unmöglich gemacht werden". Diese Bemerkung sei zwar *in abstracto* stichhaltig, könne den Hof aber nicht davon entbinden, eine konkrete Nachprüfung der Verletzung des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes angesichts der angefochtenen Bestimmungen vorzunehmen.

Es werde nämlich nicht die Gesetzesänderung an sich bestritten, sondern vielmehr die Annahme von Übergangs- und endgültigen Maßnahmen, die zur Folge hätten, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt bestimmte Vorhaben vom Verfahren zur Verträglichkeitsprüfung befreit würden, wohingegen diese Vorhaben vorher sehr wohl diesem Verfahren unterlegen hätten und ihm auch in Zukunft noch unterliegen würden.

Nach dem 6. Juli 1997 könne ein und dasselbe Vorhaben - Betreibung einer Tiefgarage mit mehr als 200 Abstellplätzen, die ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehöre - von einer vorangegangenen administrativen Genehmigung, die einer Verträglichkeitsprüfung unterliege, abhängen oder im Gegenteil von jeder neuen administrativen Genehmigung befreit sein, je nachdem, ob eine vorausgegangene städtebauliche Genehmigung vorhanden sei.

In einem solchen Fall finde die Auslegung, die der Hof in seinem Urteil vom 28. Oktober 1997 dem Artikel 102 Absatz 4 der Ordonnanz vermittelt habe, keine Anwendung, da der Betreiber *per definitionem* nur über eine städtebauliche Genehmigung verfüge und keinen Antrag auf Umweltbescheinigung oder Umweltgenehmigung eingereicht habe.

Aber auch in dem Fall, wo Artikel 102 Absatz 4 Anwendung finden sollte - was voraussetze, daß neben der bereits erteilten städtebaulichen Genehmigung ein Antrag auf Umweltgenehmigung bzw. Umweltbescheinigung vor dem 6. Juli 1997 eingereicht worden sei und der Hof seine Auslegung von Artikel 102 Absatz 4 bestätige -, sei immerhin nicht einzusehen, was den Inhaber einer Umweltgenehmigung in Zukunft daran hindern würde, auf seine Genehmigung zu verzichten oder diese Genehmigung ablaufen zu lassen, um anschließend zu einer Betreibung ohne jegliche Umweltgenehmigung und ohne Betriebsbedingungen überzugehen.

A.13.2. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt behaupte, daß der Fall, in dem eine städtebauliche Genehmigung einzeln, ohne dazugehörige Umweltgenehmigung für Parkplätze, die zu Büros oder Wohnungen gehören würden, ausgestellt worden wäre, undenkbar sei.

Diesem Standpunkt werde offensichtlich durch die Tatsachen widersprochen. Dies sei eben der Fall der Tiefgarage des Europäischen Parlaments, für die am 11. Januar 1991 eine städtebauliche Genehmigung erteilt worden sei, während die erste Umweltgenehmigung erst am 28. November 1996 (für 900 Abstellplätze) ausgestellt

worden sei. Dies treffe ebenfalls auf die zahlreichen anderen städtebaulichen Genehmigungen zu, die sich auf Parkplätze bezögen.

Außerdem sei darauf hinzuweisen, daß die von der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vorgenommene Analyse rechtlich unrichtig sei. Das gleichzeitige Erfordernis einer städtebaulichen Genehmigung und einer Umweltgenehmigung setze voraus, daß der Begriff der Ansiedlung - Grundlage der Umweltgenehmigungspflicht - mit der Errichtung des Gebäudes zusammentreffe, in dem die eingestufte Einrichtung untergebracht werden solle - Grundlage der städtebaulichen Genehmigung. In diesem Zusammenhang sei auf die bestehenden, durch die Rechtsprechung bestätigten Analysen der Rechtslehre hinzuweisen.

A.13.3. Die neue Regelung, d.h. die Befreiung von der Umweltgenehmigung für Parkplätze, die ausschließlich zu Büros oder Wohnungen gehören, sei nicht geeignet, da einerseits mit der städtebaulichen Genehmigung nicht jeder Umweltbelastung durch eine vorher eingestufte Einrichtung abgeholfen werden könne. Im heutigen Stand der Gesetzgebung könnten in eine städtebauliche Genehmigung keine "Betriebsbedingungen" aufgenommen werden, wie etwa Zeitpläne, zu beachtende Fahrstrecken, Bedingungen bezüglich des Abschlusses einer Versicherungspolice usw. Die Grundlage der städtebaulichen Genehmigungspflicht sei der Bau eines Parkhauses, nicht dessen Betreibung. Außerdem biete die normative Regelung der Umweltgenehmigung der zuständigen Behörde ihrerseits die Möglichkeit, im Laufe der Betreibung Änderungen an der Umweltgenehmigung vorzunehmen, "wenn sie feststellt, daß diese Genehmigung nicht oder nicht mehr die geeigneten Voraussetzungen enthält, einschließlich der Verwendung der bestmöglichen Technologien, um der Gefahr, der Belästigung oder der Unannehmlichkeit für die Umwelt und die Gesundheit vorzubeugen, sie zu beschränken oder zu beseitigen".

Andererseits sei angesichts der Tatsache, daß das Verfahren zur Verträglichkeitsprüfung an Zweckmäßigkeit eingebüßt habe - die zweite Folge der angefochtenen Gesetzgebung -, darauf hinzuweisen, daß der "Wunsch" des Umweltministers, auf den sich die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt beziehe und der darin bestehe, daß Parkplätze, die nur zu Büros oder Wohnungen gehören würden, in Klasse III der eingestuften Einrichtungen aufgenommen werden würden, wodurch es möglich werde, sie sektoralen Betriebsbedingungen zu unterwerfen, nur ein Fall zu sein scheine, dem durch die angefochtenen Bestimmungen der Ordonnanz, so wie sie der Rat der Region Brüssel-Hauptstadt genehmigt habe, nunmehr keineswegs entsprochen werde. Dem Hof würden selbstverständlich Gesetzesbestimmungen zur Prüfung vorgelegt, und eben diese Bestimmungen sollten den Hof in die Lage versetzen, seine Prüfung durchzuführen.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und die Wallonische Regierung bestreiten das Interesse der klagenden Parteien mit der Begründung, daß dieses Interesse sich mit dem der Allgemeinheit decke und in Wirklichkeit nur durch das Verfahren zur Erteilung der Umweltgenehmigung bezüglich der Betreibung der Tiefgarage des Europäischen Parlaments bedingt werde, insbesondere durch den Ausgang des von ihnen gegen diese Genehmigung eingeleiteten Beschwerdeverfahrens. Da nunmehr eine endgültige Entscheidung des Umweltkollegiums ergangen

sei, sei der Streitfall erledigt und hätten die klagenden Parteien ihr Interesse an der Klageerhebung vor dem Hof verloren.

B.2. Laut ihrem Artikel 2 hat die angefochtene Ordonnanz vom 5. Juni 1997 zum Zweck, “den Schutz zu gewährleisten gegen die Gefahren, Belästigungen oder Unannehmlichkeiten, die eine Anlage oder eine Tätigkeit unmittelbar oder mittelbar für die Umwelt, die Gesundheit oder die Sicherheit der Bevölkerung verursachen könnte, unter Einbeziehung jener Personen, die sich innerhalb des Bereichs der Anlage befinden, ohne dort als Arbeitnehmer geschützt werden zu können”.

Seinem Wortlaut zufolge bestimmt dieser Artikel die Adressaten der Ordonnanz in weitgefaßter Formulierung. Die klagenden Parteien sind Anwohner eines unbeweglichen Guts, das der Definition des Verzeichnisses der durch die Ordonnanz eingestufteten Anlagen entspricht.

Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.3.1. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds wird eine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Diskriminierung zuungunsten Dritter, die Anwohner von ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehörenden Parkplätzen seien, geltend gemacht.

B.3.2. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds wird ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung mit der Begründung geltend gemacht, daß das Kriterium, auf dessen Grundlage zwischen ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehörenden Parkplätzen und zu anderen Arten von Wohngelegenheiten gehörenden Parkplätzen unterschieden werde, nicht geeignet sei. Dieser

Unterschied führe dazu, daß laut dem angefochtenen Artikel 102 Absatz 2 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 5. Juni 1997 für die Betreibung von ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehörenden Parkplätzen nunmehr nur noch die Erteilung einer städtebaulichen Genehmigung mit damit einhergehender Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei, wohingegen die Betreibung anderer Parkplätze weiterhin der dreifachen Bedingung der Erteilung einer städtebaulichen Genehmigung, einer Umweltgenehmigung und einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Gesamtheit als Mischvorhaben unterliege. Dritten, die Anwohner der ersten Art von Gütern seien, würden somit eine Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit, der Schutz, der in der Möglichkeit bestehe, die Umweltgenehmigung mit geeigneten Betriebsbedingungen zu verbinden, und schließlich die Garantie, die in der Möglichkeit liege, gegen die Umweltgenehmigung Verwaltungsklage zu erheben, versagt.

Das in den Vorarbeiten zur angefochtenen Ordonnanz angeführte Unterscheidungskriterium sei nicht das gleiche wie jenes, das letztendlich in dem angefochtenen Artikel der Ordonnanz zur Anwendung gebracht worden sei. Außerdem seien die faktischen Elemente, die dem gewählten Kriterium zugrunde liegen sollten, nicht gerechtfertigt.

B.4. Der Begründung der angefochtenen Ordonnanz zufolge hat die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt die Absicht gehabt, zwischen ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehörenden Parkplätzen, für die Bewohner von Wohnungen und Benutzer von Büros zugänglichen Parkplätzen und den anderen, für die Öffentlichkeit zugänglichen Parkplätzen zu unterscheiden, mit der Begründung, daß “ die von den angebauten Parkplätzen herrührende Belastung geringer als die durch die Nutzung öffentlicher Parkplätze, denn der Wechsel der parkenden Fahrzeuge und die Verkehrsbewegungen sind auf einem öffentlichen Parkplatz viel intensiver und dauern oft bis in den späten Abend ” (*Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1996-1997, A-138/1, S. 8).

Der Hof stellt an erster Stelle fest, daß in Artikel 102 Absatz 2 nicht das angeführte Kriterium, d.h. je nachdem, ob es sich um einen “ privaten ” Parkplatz (der für die Bewohner einer Wohnung oder die Benutzer eines Büros zugänglich ist) oder um einen “ öffentlichen ” Parkplatz handelt, zur

Anwendung gebracht worden ist, sondern vielmehr das Kriterium, das einen ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehörenden Parkplatz von anderen Parkplätzen unterscheidet.

Weder aus den Akten noch aus der Verhandlung geht hervor, daß die jeweils durch die zwei somit umschriebenen Kategorien von Parkplätzen verursachte Belastung im allgemeinen eine derart unterschiedliche Bedeutsamkeit angesichts der in Artikel 2 der Ordonnanz beschriebenen Zielsetzungen des Umweltschutzes aufweisen würde, daß die unterschiedliche rechtliche Regelung gerechtfertigt wäre.

Der erste Klagegrund ist begründet.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.5. Da der zweite Klagegrund nicht zu einer weiterreichenden Nichtigerklärung führen kann, wird er nicht geprüft.

Hinsichtlich des Umfangs der Nichtigerklärung

B.6. Da Artikel 102 Absatz 4 der angefochtenen Ordonnanz untrennbar mit Absatz 2 derselben Bestimmung verbunden ist, ist er folgerichtig für nichtig zu erklären. Das gleiche gilt für die Wortfolge "Außer wenn diese ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehören" in den Rubriken Nrn. 69 und 149 der Anlage zur Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 30. Juli 1992 bezüglich der Umweltgenehmigung.

B.7. Der angefochtene Artikel 103 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 5. Juni 1997 legt eine Übergangsregelung fest, die auf die Gesamtheit der Bestimmungen der Ordonnanz

anwendbar ist. Er ist nur insofern für nichtig zu erklären, als er mit Artikel 102 Absatz 2 der vorgenannten Ordonnanz untrennbar verbunden ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt in der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 5. Juni 1997 bezüglich der Umweltgenehmigungen

. Artikel 102 Absatz 2,

. Artikel 102 Absatz 4, soweit er auf Artikel 102 Absatz 2 anwendbar ist,

. Artikel 103, soweit er auf Artikel 102 Absatz 2 anwendbar ist,

für nichtig;

- erklärt in den Rubriken Nrn. 69 und 149 der Anlage zur Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 30. Juli 1992 bezüglich der Umweltgenehmigung die Wortfolge “Sauf s’ils desservent exclusivement des logements ou des bureaux ” (Außer wenn diese ausschließlich zu Wohnungen und Büros gehören) für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1998.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

L. Potoms

L. François